

## PRESSEERKLÄRUNG

**A3-Ausbau bei Würzburg:  
Umwelt- und Gesundheitsinitiative  
Würzburg-Tunnel e. V. geht erneut zum  
Bundesverwaltungsgericht**

Hauptsitz  
Annastraße 28 • 97072 Würzburg  
Telefon 0931-46046-0  
Telefax 0931-46046-70  
[info@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:info@baumann-rechtsanwaelte.de)

ZWEIGSTELLE  
Floßplatz 35 • 04107 Leipzig  
Telefon 0341-149697-60  
Telefax 0341-149697-58  
[leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

Kanzlei-Homepage:  
[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

### **Klagen gegen geplante Behelfsautobahn am Heuchelhof und die B 19-Behelfsbrücke sowie Baustraßen**

**Vor wenigen Tagen haben von der Umwelt und Gesundheitsinitiative Würzburg-Tunnel e. V. unterstützte Kläger beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Klage erhoben gegen den Planergänzungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 13.05.2013, mit dem die Planfeststellungsbehörde die Errichtung einer 800 Meter langen Behelfsautobahn am Heuchelhof, mehrerer Kilometer langer Behelfsfahrbahnen und einer vierspurigen Behelfsbrücke der B 19 über die A 3 zugelassen hat. Gleichzeitig wurde beim selben Gericht ein Antrag auf Aufordnung eines Baustopps gestellt, mittels dessen das Bundesverwaltungsgericht veranlasst werden soll, weitere Baumaßnahmen der Autobahndirektion Nürnberg zur Umsetzung der „Amtstrasse“ zu unterbinden. Heute morgen wurde eine weitere Klage gegen den Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 05.07.2013 erhoben, mit dem die Verlegung und die Erweiterung des Langen Kniebrecherwegs freigegeben wurde. Insgesamt sind damit derzeit vier Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht gegen den Weiterbau der „Amtstrasse“ anhängig.**

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann von der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Würzburg/Leipzig hat die Vielzahl der Klagen heute vor der Presse begründet:

- *„Das Bundesverwaltungsgericht hatte zwar in einem Urteil vom 03.03.2011 den A 3-Ausbau bei Würzburg grundsätzlich für zulässig erklärt. Allerdings hat es verlangt, dass die Autobahndirektion der Planfeststellungsbehörde eine Ausführungsplanung des gesamten Bauabschnitts vorlegt. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht offensichtlich darauf reagiert, dass noch in der mündlichen Verhandlung eine konkrete Planung des Streckenabschnittes, insbesondere der Brückenbauwerke und der Trogtrasse nicht vorlag und diese Anlagen erst durch eine Protokollerklärung der Regierung von Unterfranken planfestgestellt worden waren. Des Weiteren wurde zur Auflage gemacht, dass die Planfeststellungsbehörde diese Ausführungsplanung daraufhin überprüft, ob Ergänzungen oder Änderungen der Planfeststellung aufgrund der*

*Ausführungsplanung erforderlich sind und ein weiteres Verfahren durchzuführen ist. Der damaligen Prozessklärung, der Regierung von Unterfranken und auch dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich nicht entnehmen, dass die Autobahndirektion berechtigt gewesen wäre, ihre Ausführungsplanung in einzelne Abschnitte aufzuteilen und diese jeweils gesondert zur Entscheidung zu stellen.“*

Genau dieses hat aber nach Auffassung der Kläger die Autobahndirektion Nord mit Billigung der Regierung von Unterfranken getan:

- Sie hat ohne Vorlage einer Ausführungsplanung im Herbst 2012 unter großem Politikgetöse den Baubeginn an der B 19 unter Missachtung des A 3-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts verkündet und die Überführung des Langen Kniebrecherwegs über die B 19 im Weiteren trotz Klage zum Bundesverwaltungsgericht gebaut sowie sämtliche Biotop geodet, soweit die Flächen im Eigentum der Autobahndirektion Nord standen.
- Parallel hierzu hat die Autobahndirektion Nord – wie vom Bundesverwaltungsgericht als unausweislich gefordert – ein Ergänzungsplanfeststellungsverfahren für die Behelfsautobahn am Heuchelhof und die Behelfsbrücke der B 19 über die A 3 beantragt. Damit sollte der juristische Fehler ausgemetzt werden, dass es zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss hierzu gar keine Pläne gegeben hat.
- Noch bevor die Regierung von Unterfranken den jetzt mit Klagen angegriffenen Planfeststellungsergänzungsbeschluss vom 13.05.2013 erlassen hatte, musste die Autobahndirektion Nord erneut einen Antrag auf Änderungsplanfeststellung stellen, diesmal wegen der Entwässerung der Trogtrasse, die offensichtlich nur im nächsten Abschnitt „Mainbrücke Randersacker bis östlich Anschlussstelle Würzburg/Randersacker“ gelöst werden soll.
- In diesen Tagen kam ein neues Verfahren dazu: Der Neubau und die Erweiterung des Langen Kniebrecherwegs; beide Maßnahmen wurden von der Planfeststellung unzulässigerweise freigestellt.

Rechtsanwalt Baumann erläutert die Klagegründe:

*„Die Planfeststellungsbehörde hat zu Unrecht verschiedene bauzeitliche Maßnahmen, die unmittelbar mit dem am 17.12.2009 planfestgestellten Ausbauprojekt Bundesautobahn A 3 bei Würzburg im Zusammenhang stehen, in einzelne Vorhaben aufgespalten; die Kläger beanstanden ausdrücklich die fehlerhafte Abgrenzung des Planergänzungsbeschlusses für bauzeitliche Maßnahmen und fordern eine einheitliche Planung. Die vorgenommene Aufspaltung vernebelt den Blick auf die Auswirkungen der einzelnen Baumaßnahmen und erschwert darüber hinaus unzulässig den Rechtsschutz der Betroffenen. Die Tatsache, dass Problemlösungen für das Projekt Ausbau A 3 bei Würzburg im Planungsabschnitt Randersacker gesucht werden müssen,*

*zeigt, dass eine völlig inkonsistente Planung vorliegt und die Bildung der Planfeststellungsabschnitte willkürlich war. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Probleme der Entwässerung auch allein im Planungsabschnitt Randersacker nicht gelöst werden können. Denn die dort beengten Verhältnisse haben zur Aufgabe der Planung eines Regenrückhaltebeckens geführt. Die Kläger fordern daher, die Aufhebung des alten Planfeststellungsbeschlusses 2009 und die Zusammenführung der Planungsabschnitte Würzburg und Randersacker. Der Planergänzungsbeschluss ist daher schon deswegen rechtswidrig, weil er gegen das Prinzip der Einheitlichkeit der Planfeststellung verstößt und die Voraussetzungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2011 hinsichtlich der Einheitlichkeit der Prüfung der Ausführungsplanung nicht beachtet.“*

Darüber hinaus werden zur Klagebegründung Verstöße gegen das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung genannt. Die Kläger gehen auch von einer gesundheitschädlichen Lärmbelastung zur Nachtzeit aus, die sich aufgrund der Behelfsfahrspuren und der Behelfsautobahn ergibt. In dem vom Bundesverwaltungsgericht für erforderlich gehaltenen Planergänzungsverfahren sollte in Bezug auf provisorische Baumaßnahmen sichergestellt werden, dass ein dadurch vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird. Hierbei hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich betont, dass die von den damaligen Kläger vermisste detaillierte Lärmberechnung nachzuholen sei (Randnummer 60 des Urteils).

Rechtsanwalt Baumann kritisiert die Vorgehensweise der Planfeststellungsbehörde:

*„Im Verfahren wurde weder eine detaillierte Lärmberechnung vorgenommen noch wurden sämtliche Lärmquellen berücksichtigt. Es werden dem Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss auch je nach Bedarf auch unterschiedliche Fahrzeuggeschwindigkeiten zugrunde gelegt: im Erläuterungsbericht (Seite 7) gehen die Berechnungen von 60 km/h aus, im Anhang zum Erläuterungsbericht von 80 km/h zugrunde gelegt. Im Ergebnis ist daher von einer gesundheitsschädlichen Lärmbelastung von mehr als 60 dB(A) aufgrund der Behelfsautobahn auszugehen. Die Schallschutzwälle werden dort nicht errichtet, wo die Kläger ihre Wohnhäuser haben und haben auch ansonsten nur wenig Wirkung.“*

Würzburg, den 05.08.2013

gez. RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

**Bei Rückfragen:**

Jessica Hinkley  
Tel. (0931) 4 60 46-63  
Fax (0931) 4 60 46-70